

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/8/21 50b78/01h

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.08.2001

Norm

VermG §8

Rechtssatz

Die §§ 8 f VermG normieren die beiden Hauptzwecke des Katasters und dessen notwendigen Inhalt und Ausstattung. Nähere Bestimmungen über die Anlegung der Katastralmappe enthält die vom BEV erlassene DV 24. Daraus ergibt sich, dass die Verwendung der in älteren Mappenblättern noch ersichtlichen "Sprungklammer" die insbesondere durch Wege getrennte Grundflächen auf demselben Grundstück zugehörig ausweisen, nicht mehr angewendet werden darf. Die aus der Beseitigung von "Sprungklammern" resultierende Neubezeichnung eines in der Natur abgegrenzten Liegenschaftsteils ist die einzig denkbare Vorgangsweise, wie der gesetzlichen Notwendigkeit entsprochen werden kann.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 78/01h Entscheidungstext OGH 21.08.2001 5 Ob 78/01h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115568

Dokumentnummer

JJR_20010821_OGH0002_0050OB00078_01H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at